

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 3. Juni 1933.

An die Kirchenvorstände

An die Pfarrämter

1. Herr Landesbischof D. Dr. Schöffel wird im Kirchenratsgebäude Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 13 Uhr Sprechstunden halten.
Zur gleichen Zeit ist Herr Pastor Tügel im Kirchenratsgebäude zu sprechen.
2. Die Kirchenvorstände werden ersucht, am Tage des feierlichen Amtsantritts des Herrn Landesbischofs D. Dr. Schöffel, Sonntag, den 11. Juni 1933, die Kirchen zu beslaggen. Ferner ist von 17 bis 17¹/₄ Uhr und von 19¹/₂ bis 19³/₄ Uhr zu läuten.
3. Die Vereinbarung der am Kohlenhandel Beteiligten hat ihren Mitgliedern die Unterschreitung der Listenpreise bei Strafe verboten. Infolgedessen werden die Bestimmungen in den Gesetzen, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche vom 30. Juni 1932 Ziffer 1 Absatz 2 sowie der Ziffer 2b der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Kirchenrats, betreffend Aufbringung der Heizungskosten für Dienstwohnungen der Pastoren vom 2. Juni 1932 (G. B. M. 1932 Seite 52) aufgehoben.
4. Da sich aus der zwischen der Deutschen evangelisch-reformierten Gemeinde in Hamburg und der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate geschlossenen Vereinbarung Schwierigkeiten ergeben haben, hat der Kirchenrat in seiner Sitzung vom 23. März 1933 beschlossen, diese Vereinbarung aufzuheben. Hiernach wird künftig bei Mischehen unter Angehörigen der Evangelisch-lutherischen Kirche und der Deutschen evangelisch-reformierten Gemeinde als Kirchensteuer nur die Hälfte des Kirchensteuerbetrags erhoben.
5. Nach § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtenums vom 11. April 1933 sind alle Verhandlungen, Urkunden und amtlichen Bescheinigungen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, gebühren- und stempelfrei. Nach einer Mitteilung des Deutschen Evangelischen

Kirchenausschusses wird es nicht zweifelhaft sein können, daß es sich auch bei den von kirchlichen Stellen erteilten Urkunden und Bescheinigungen um „amtliche“ Bescheinigungen im Sinne der angeführten Bestimmungen handelt. Es sind infolgedessen auch die von kirchlichen Stellen auszustellenden Beurkundungen usw. gebührenfrei zu erteilen. Dagegen dürfte es dem Grundsatz der Gebührenfreiheit nicht zuwiderlaufen, wenn die etwa entstehenden baren Auslagen, vor allem die Portokosten, liquidiert werden; falls dieses auf Schwierigkeiten stößt, müßte versucht werden, die ausgestellten Urkunden den Standesämtern zur Abfindung zu übergeben, deren Beteiligung an der zu bewältigenden Arbeit nötigenfalls ohnedies anzustreben sein wird.

6. Hingewiesen wird auf die von Stadtpfarrer Erich Stiller herausgegebene Broschüre „Grundzüge der Geschichte und der Unterscheidungslehren der evangelisch-protestantischen und römisch-katholischen Kirche“. Preis 0,10 *R.M.*. Zu beziehen durch den Verlag G. A. Kittler, Leipzig C 1, Königstraße 8.

7. Neue Anschriften:
Hilfsprediger Gerhard Wilke, Bergedorf-Land, Ost Krauel Nr. 10;
Kirchliches Jugendamt, Hamburg 11, Bohnenstraße 12/14, Fernsprecher 31 15 41.

Der Landesbischof
gez. D. Dr. Schöffel